

2456 015

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 257/72

B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

Katharine W [REDACTED] geb. N [REDACTED],
W [REDACTED], G [REDACTED], Österreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Juni 1974 durch die Richter Zorn, Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs-senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 19. November 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß der Erblasser der Klägerin die Vertreibungsgebiete (§ 159a BGG, § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG) vor seinem Tode am 15. März 1945 nicht im Sinne des § 159a BGG endgültig verlassen habe, weil er in Konzentrationslagerhaft gestorben sei. Dies stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1970, 414; 547) überein. Selbst wenn die Entschädigungsbehörden des Beklagten früher eine den Verfolgten und ihren Erben günstigere Rechtsauffassung vertreten haben sollten, begründet das für die Klägerin keinen

- 3 -

Anspruch auf Entschädigungsleistungen, die ihr nach dem Gesetz nicht zustehen. Auch sonst stellen sich hier keine Rechtsfragen, die nach § 219 Abs. 2 BEG zur Zulassung der Revision führen könnten.

Zern

Dr. Thumm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)